

BGer 1C_78/2025 vom 8. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_78_2025

FR: TF 1C_78/2025 du 8 juillet 2025

IT: TF 1C_78/2025 del 8 luglio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Endentscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (vgl. Art. 82 lit. c, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG).

E. 1.2

Genauer zu untersuchen ist das Beschwerderecht nach Art. 89 BGG. Nach Art. 42 Abs. 1 BGG muss der Beschwerdeführer die Tatsachen darlegen, aus denen sich seine Beschwerdeberechtigung ergibt, sofern diese nicht offensichtlich gegeben ist (BGE 141 IV 289 E. 1.3 mit Hinweisen).

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Zur Beschwerde berechtigt sind ferner nach Art. 89 Abs. 2 BGG Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt (lit. c), sowie Personen, Organisationen und Behörden, wenn ihnen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (lit. d).

E. 1.3

Dem Ressortvorsteher Hochbau Männedorf, der erstinstanzlich entschieden hat (bzw. dem Ressort Hochbau als Behörde) kommt keine Rechtspersönlichkeit zu, weshalb eine Beschwerde gestützt auf das allgemeine Beschwerderecht von Art. 89 Abs. 1 BGG ausser Betracht fällt (BGE 141 I 253 E. 3.2; Urteil 1C_241/2022 vom 3. November 2022 E. 1.3; je mit Hinweisen). Da er sein Beschwerderecht auch nicht aus Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG ableiten kann, müsste ihm dieses durch ein Bundesgesetz eingeräumt werden (Art. 89 Abs. 2 lit. d BGG), was nicht der Fall ist. Auf seine Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 1.4

Eine Autonomiebeschwerde im Sinne von Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG stünde grundsätzlich der Gemeinde Männedorf offen. Allerdings führt die anwaltliche Vertreterin ausdrücklich im Namen des Ressortvorstehers Beschwerde und nicht im Namen der Gemeinde. Entsprechend hat sie auch einzig eine vom Ressortvorsteher unterzeichnete Vollmacht vorgelegt. Dass dieser seinerseits zur Vertretung der Gemeinde ermächtigt wäre, wird in der Beschwerdeschrift nicht behauptet. Dies liegt auch nicht auf der Hand, da Art. 32 Abs. 1 des Reglements Organisation Gemeinderat und Verwaltung der Gemeinde Männedorf vom 6. Dezember 2017 bestimmt, dass Prozesse durch den Gemeinderat geführt werden (wobei

der Gemeinderat die Prozessführung gemäss Abs. 2 an die zuständige Abteilung delegieren kann).

E. 1.5

Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerde auch dann kein Erfolg beschieden gewesen wäre, wenn sie im Namen der Gemeinde erhoben worden wäre. Zwar wird in der Beschwerdeschrift eine Verletzung der Gemeindeautonomie (Art. 50 Abs. 1 BV) geltend gemacht und behauptet, beim Vollzug komme der Gemeinde auf dem Gebiet des Polizeiwesens ein erheblicher Entscheidungsspielraum zu. Massgebend ist allerdings in dieser Hinsicht nicht das gesamte Gebiet des Polizeiwesens, sondern der hier streitige Bereich (vgl. BGE 147 I 433 E. 4.1 mit Hinweisen). Konkret geht es um die Frage, ob dem Beschwerdegegner zunächst die Ersatzvornahme hätte angedroht werden müssen, bevor die Behörde den Abbruch durch Dritte ausführen liess. Selbst wenn das kantonale Recht der Gemeinde in dieser Frage eine gewisse Entscheidungsfreiheit beliesse, wäre diese Freiheit jedenfalls nicht auf die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in den Gemeinden ausgerichtet, sondern auf eine einzelfallgerechte Sachentscheidung (vgl. BGE 118 Ia 218 E. 3d/e; Urteil 1C_241/2022 vom 3. November 2022 E. 2.5-2.7 mit Hinweisen). Das Bestehen von Gemeindeautonomie ist deshalb zu verneinen.

E. 2

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Beschwerdeführer hat dem Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.